

Satzung
(Ersetzungssatzung)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer

Steuer auf Spielapparate und

auf das Spielen um Geld

oder

Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hunzen am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Hunzen**

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hunzen vom 27.08.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- a) vom 01.01.1997 bis 31.12.2012 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 30,68 Euro
- b) ab 01.01.2013 12 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- a) vom 01.01.1997 bis 31.12.2012 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 15,34 Euro
- b) ab 01.01.2013 10 v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
25 v.H. der Bruttokasse,

4. zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

- a) vom 01.01.1997 bis 31.12.2012 25,56 Euro
- b) ab 01.01.2013 30,00 Euro

(2) In den Fällen, in denen für Besteuerungszeiträume vom 01.01.1997 bis 31.12.2012 die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Absatz 1 genannten Höchstbeträge jeweils als Festbeträge.

3. Eingefügt wird folgender § 5:

§ 5 **Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume**

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.

(2) Wurden im Gebiet der Stadt Hungen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Hungen betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

4. Die §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

5. Der § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

§ 8 **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

6. Die §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft.

Sie ersetzt dem Umfang der Änderungen die Satzung vom 27.08.1992 in der Fassung der Satzung vom 29.06.1995.

....., den,
Ort Datum

Magistrat

..... (Siegel)
Ort, Datum

.....
(Wengorsch)
(Bürgermeister)